



993. **Johann von Lützero**, Sohn des **Johann von Lützero des Alten**, vereinbart mit **Margarethe**, Tochter des **Adolf (Adolph) Herrn zu Gymnich (Gimmenich)** und seiner Frau **Maria von Hochsteden**, durch Vermittlung der im Folgenden genannten Verwandten folgende Eheverabredung: Johann und Margarethe schließen miteinander die Ehe.

- **Johann der Alte** gibt seinem Sohn hierzu unverzüglich als Ehesteuer folgende Güter sowie folgende Renten in Höhe von 400 Goldfl.: Haus, Hof und Gut zum Forst; das Gut zu Gönnersdorf (*Gunterstorf*); das Gut Stommel; die Güter zu Brauweiler (*Brawwyler*) und Brühl (*zu dem Bruell*); den Hof zu Buir (*Bure*); das Gut Boisdorf (*Boeßtorf*), sodann die Renten bei Aachen, zu Frechen, Bell (*Belle*), Königsdorf (*Königstorf*), Brauweiler (*Brüeyler*), Oefte (*uf dere Oeffte*) bei Jülich sowie zu Thorr bei Bergheim (*Bercheim*); ferner die Weinbergshöfe zu Hersel und Ursel. Sobald Johann der Alte gestorben ist, erhält Johann außerdem Pfandschaft und Erbschaft zu Schönstein (*Schonenstein*), den Hof zu Gellesheim, die Zehnten zu Lahr (*Lair*) und Scherpenseel (*Scharpenseel*) sowie die Weinbergshöfe zu Kardorf. Schließlich bringt er dasjenige an väterlicher und mütterlicher Erbschaft, loesseschaft und Pfandschaft in die Ehe ein, was er beim Tod der Mutter erbt.

- **Adolf** gibt seiner Tochter als Mitgift 3000 Goldfl. in bar oder 5 Goldfl. Pension für je 100 fl. dieses Betrages gemäß den hierüber ausgestellten besiegelten Urkunden. Er hat daher eine in seiner Hand befindliche besiegelte Urkunde über die jährliche Pension wegen 2000 fl., die zugunsten von Werner von Hochsteden ausgestellt ist, an **Johann und Margarethe** unmittelbar **nach ihrem ersten Beilager** auszuliefern, sofern Werner oder seine Erben die Urkunde nicht vorher eingelöst haben. Die restlichen 1000 fl. hat Adolf auf die ihm eigenen Güter anzuweisen, so daß Johann und Margarethe jährlich 50 fl. erhalten, bis Adolf oder seine Erben die Hauptsumme eingelöst haben. Schließlich haben Margarethes eheliche Brüder weltlichen Standes innerhalb eines Jahres nach dem Tod von Vater und Mutter an Johann und Margarethe oder ihre Erben einmal 500 Goldfl. in bar zu zahlen.

- Was Johann und Margarethe an Heiratsgut in die Ehe einbringen, was ihnen an Erbe zufällt, auch was sie an Erbschaft, loisseschaft und Pfandschaft gewinnen oder erwerben, gilt als Erbschaft und bleibt ausschließlich ihren leiblichen Erben vorbehalten.

- Hinterläßt einer von ihnen den anderen zusammen mit gemeinsamen ehelichen Leibeserben und gehen aus einer zweiten Ehe des überlebenden von ihnen eheliche Leibeserben hervor, so bleibt den ehelichen Leibeserben zweiter Ehe ein Drittel des in die erste Ehe eingebrachten Heiratsgutes vorbehalten. Bleibt der überlebende von ihnen in einer zweiten Ehe ohne eheliche Leibeserben oder hinterlassen diese ihrerseits keine ehelichen Leibeserben, so fällt das erwähnte Drittel den ehelichen Kindern erster Ehe oder deren leiblichen Erben zu. Fehlen diese, so fällt das Drittel seiner Herkunft nach den nächsten Erben zu.

- Margarethe ist damit hinsichtlich des elterlichen beweglichen und unbeweglichen Erbes und Gutes abgefunden. Sie verzichtet daher im Einvernehmen mit Johann zugunsten ihrer ehelichen Brüder weltlichen Standes oder ihrer Erben hierauf. Letztere beerben sich gegebenenfalls gegenseitig. Stirbt nach dem Tod von Vater und Mutter einer der ehelichen Brüder Margarethes weltlichen Standes, so haben die lebenden Brüder an sie innerhalb eines Jahres einmal 600 Goldfl. zu zahlen. Beim Tod eines weiteren Bruders erhält sie entsprechend 800 Goldfl., beim Tod eines dritten Bruders 1200 Goldfl. Stirbt auch der vierte Bruder ohne leibliche Erben, so wird Margarethe als älteste Schwester in ihren Rechten durch den nun geleisteten Verzicht nicht beeinträchtigt.

- Die Mitgift und das, was sonst von Margarethes Seite kommt, ist alsbald mit Rat beiderseitiger Freunde für die gemeinsamen ehelichen Leibeserben anzulegen.

- Hinterläßt Johann seine Frau mit gemeinsamen ehelichen Leibeserben, bleibt sie Witwe und kommt sie für die Erziehung der Kinder auf, bis diese mündig sind, so kann sie auf allen

Gütern ansässig bleiben. Bleibt das Einvernehmen zwischen ihr und den Kindern nicht bestehen, so ist ihr zunächst das im Folgenden näher bezeichnete Wittum hinreichend zu sichern. Während sie das, was Johann an Heiratsgut in die Ehe eingebracht hat, was ihnen beiden in der Zwischenzeit zufiel, sowie das, was sie gemeinsam gewonnen, errungen und erworben haben, zu räumen hat, bleibt ihr die von ihr in die Ehe eingebrachte Mitgift zur Nutzung auf Lebenszeit vorbehalten. Außerdem haben ihre Kinder ihr dann von deren Gütern jährlich zu St. Martinstag (November 11) 200 fl. in die Stadt Köln zu liefern, ihr einen angemessenen Witwensitz zu verschaffen oder 25 Goldfl. zu liefern. Kleinodien und persönlicher Schmuck bleiben ihr vorbehalten. Bewegliche Güter und Fahrhabe hat sie mit den Kindern zu gleichen Teilen zu teilen. Geschütz und Harnisch bleiben allerdings auf den Häusern. Mit ihrem Tod fallen die Güter, an denen sie lebenslängliches Nutzungsrecht hat, den mit Johann gemeinsamen Leibeserben zu. Geht sie eine zweite Ehe ein, bevor oder nachdem ihre Kinder mündig geworden sind, so hat sie die erwähnten Güter unverzüglich zu räumen und den Vormündern der Kinder zu überlassen, sobald sie mit dem erwähnten lebenslänglichen Nutzungsrecht ausgestattet ist. Ihr Wittum erstreckt sich dann auf die von ihr in die erste Ehe eingebrachte Mitgift, während die Kinder von ihren Gütern an sie lediglich 150 Goldfl. jährlich zu zahlen haben. Hinsichtlich beweglichem Gut, persönlichem Schmuck, Geschütz, Harnisch und Sonstigem ist es dann wie erwähnt zu halten.

- Stirbt Johann ohne eheliche Leibeserben, so hat Margarethe seinen Erben innerhalb eines Jahres alles, was von ihm an Erbschaft, loeseschaft und Pfandschaft herrührt, zu überlassen, sobald ihr auf die Güter Johanns jährlich 200 Goldfl. sowie 25 Goldfl. für ihren Witwensitz zur Nutzung auf Lebenszeit verschrieben sind. An allen sonst erworbenen und gewonnenen Gütern, es sei Erbschaft, loeseschaft oder Pfandschaft, hat sie dann kein lebenslängliches Nutzungsrecht. Was sie zur Nutzung auf Lebenszeit innehatte, wird bei ihrem Tod durch die beiderseitigen Erben einvernehmlich aufgeteilt. Bewegliche Güter und Fahrhabe mit Ausnahme von Geschütz und Harnisch bleiben ihr dann allerdings vorbehalten.

- Überlebt Johann seine Frau ohne eheliche Leibeserben, so hat er lebenslängliches Nutzungsrecht an der durch Margarethe in die Ehe eingebrachten Mitgift sowie an dem, was ihr in der Zwischenzeit zugefallen ist. Hinsichtlich erworbenen und gewonnenen Gütern gelten dann die erwähnten Vereinbarungen.

- Leben, nachdem Johann und Margarethe gestorben sind, keine gemeinsamen ehelichen Leibeserben, oder hinterlassen diese ihrerseits keine ehelichen Leibeserben, so fallen alle Güter einschließlich derjenigen, auf die die Mitgift und das, was an Geld angefallen ist, angelegt ist, an die beiderseitigen nächsten Blutsverwandten zurück.

- Sterben Johann und Margarethe ohne eheliche Leibeserben und sind, sobald auch der zweite von ihnen gestorben ist, die von Margarethes Seite in die Ehe eingebrachten und nachträglich angefallenen Gelder nicht in erwähnter Weise angelegt, so können Margarethes nächste Erben die Heiratsgelder einschließlich Kosten- und Schadensersatz innerhalb oder außerhalb des Rechtsweges von dem durch Johann in die Ehe eingebrachten Heiratsgut betreiben. Sie können dies uneingeschränkt und ohne Rechenschaftspflicht darüber nutzen, bis ihnen die in die Ehe eingebrachten und nachträglich angefallenen Gelder erstattet sind. Bis dies der Fall ist, haben sie die Güter instand zu halten. Sind die erwähnten Unterpfänder für die erwähnten Barbeträge einschließlich Kosten- und Schadensersatz nicht hinreichend, so können Margarethes Erben sich von allen übrigen beweglichen und unbeweglichen Gütern Johanns Ersatz verschaffen.

- Adolf hat seine Tochter dem Adel angemessen mit Kleidung und Leibschmuck auszustatten.

- Mittler: von Johanns Seite: Bertram von Lützeroth, Konrad von Metzenhausen, **Daem Spies (Spiesß) von Büllesheim zu Frechen**; von Margarethes Seite: Johann von Gymnich, Herr zu Vischel, Johann Quad, Herr zu Tomburg (*Thomberg*) und Landskron, Werner von Hochsteden, Dieter von Orsbeck, Herr zu Olbrück.

- Siegler: Johann von Lützeroth der Alte, Johann von Lützeroth, Adolf Herr zu Gymnich, die Mittler.

Laufzeit : 1536 März 14

(Fettdruck: KSdB; *Kursivdruck: Originalbuchstabierung*)